

NIEDERSCHRIFT der 59. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 25.11.2021, 19.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer
GR Michaela Adriouich
GR-Ersatz Anton Bellinger

Vertretung für GR Guido Bucher ab Tages-
ordnungspunkt 8.

GV Sebastian Bucher
GR Erich Bürger
GR-Ersatz Christoph Kröll
GR Hannes Hechenberger
GR Thomas Niederstrasser
GR Gert Oberhauser
GR-Ersatz Raphael Lindermayr

Vertretung für GR Johann Haselsberger

GR DI Johannes Salvenmoser
GR MMag. Herbert Schachner
GR Alexandra Sollerer
GR Josef Werlberger

Vertretung für GV Gerhard Pohl ab Tages-
ordnungspunkt 7.

Schriefführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GV Gerhard Pohl
GR Johann Haselsberger
GR Guido Bucher

Tagesordnung

1. Genehmigung des 58. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Weggemeinschaft Sattlerwiesweg, Gemeindeanteil laufende Kosten
4. Grundbücherliche Bereinigung nach §§ 15 LiegTeilG, flächengleicher Grundstückstausch im Ausmaß von jeweils 8 m² im Bereich der Gste. Nr. 169/1 u. 169/4 (Christoph Kröll) und des Gst. Nr. 169/3 (öffentliches Gut)
5. Grundbücherliche Bereinigung nach §§ 15 LiegTeilG, Bereich Gst. Nr. 428/15 (Kirchbichl 61), Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 71 m² an das öffentliche Gut Gst. Nr. 1810/3
6. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022
 - 6.1. Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

- 6.2. Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in der/den Sprengel- und Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994
7. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 403/2, Thomas Niederstrasser jun.
8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Arrondierung der bestehenden Sonderflächenwidmung ("Fischerhütte") im Bereich des Gst. Nr. 992/1
9. Beschlussfassung über die Beantragung der Entlassung aus der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche betreffend eine Teilfläche im Bereich des Gst. Nr. 845/2
10. Erlassung einer Verordnung zur Gebührenanpassung für das Jahr 2022
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12. Vertrauliches
 - 11.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 58. Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021
 - 11.2. Weihnachtsgeld 2021
 - 11.3. Personelles (Weihnachtsgeschenk für Gemeindebedienstete 2021)

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

GR Johann Haselsberger ist entschuldigt. Als seine Vertretung ist GR-Ersatz Christoph Kröll anwesend.

Ebenfalls entschuldigt ist GR Guido Bucher. Als seine Vertretung ist GR-Ersatz Anton Bellinger angekündigt, der zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend ist. [Festgehalten wird, dass GR-Ersatz Anton Bellinger ab Tagesordnungspunkt 8. anwesend ist.]

Ebenfalls entschuldigt ist GV Gerhard Pohl. Als sein Ersatz soll Raphael Lindermayr an der Sitzung teilnehmen, der jedoch zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend ist. [Festgehalten wird, dass GR-Ersatz Raphael Lindermayr ab Tagesordnungspunkt 7. anwesend ist.]

Es ergibt sich somit zu Beginn der Sitzung eine Anwesenheit von 13 Mandataren und stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran stellt der Bürgermeister den Antrag die Tagesordnungspunkte 12., 12.1., und 12.2. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Sodann wird nachstehender Beschluss hierüber gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen die Tagesordnungspunkte 12., 12.1., und 12.2. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zwar chronologisch erst nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes 12.2. erfolgt, jedoch zwecks Wahrung der Übersichtlichkeit bereits an dieser Stelle protokolliert, hat der Bürgermeister den zusätzlichen Tagesordnungspunkt 12.3. „Personelles (Weihnachtsgeschenk für Gemeindebedienstete 2021)“ auf die Tagesordnung genommen und beantragt diesem Dringlichkeit zuzuerkennen. Weiters hat er beantragt den Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Hierüber wurden die nachstehenden beiden Beschlüsse gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen dem Tagesordnungspunkt 12.3. „Personelles (*Weihnachtsgeschenk für Gemeindebedienstete 2021*)“ gemäß § 35 Abs. 3 TGO Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt 12.3. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil**ad 1.) Genehmigung des 58. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt. Änderungswünsche wurden im Vorfeld keine geltend gemacht. Es wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021 mit 12:1 Stimmen (1 Enthaltung, nämlich GR Michaela Adriouich, weil diese in der 58. Sitzung nicht anwesend war).

ad 2.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse

- Bürgermeister-Stellvertreter Gerhard Schermer berichtet, dass die Straßensanierung im Bereich der Alten Straße in Gang ist und er davon ausgeht, dass das Budget hierfür nicht ausgereizt werden wird. Deshalb ist beabsichtigt im Kreuzungsbereich Auwald, Exenberger, die dortige Mauer zu versetzen, um den Verkehrsfluss hier verbessern zu können. Diesbezüglich hat er sich mit dem Grundeigentümer Exenberger bereits in Verbindung gesetzt und konnte mit diesem hierüber Einvernehmen erzielt werden.
- Der Bürgermeister informiert, dass hinsichtlich der Verwertung des Grundstücks der Gemeinde neben dem Roten Kreuz in den letzten Wochen zusammen mit dem Baubezirksamt Kufstein Gespräche über die Gestaltung der Einfahrtsituation/Zufahrtssituation geführt wurden. Das Baubezirksamt besteht darauf, dass die Zufahrt nur über die bestehende Zufahrt über das Rote Kreuz gestattet wird. Als Kompensation für die Gewährung der Zufahrt wünscht sich das Rote Kreuz umgekehrt noch etwa 2 m Grund dazu um hier eventuell noch eine Halle errichten bzw. das bestehende Gebäude erweitern zu können.
Der Bürgermeister möchte nunmehr die Thematik der Verwertung der Liegenschaft in einem Gremium der Gemeinde beraten und wird hierfür nach kurzer Diskussion bestimmt, dass dies durch den Raumordnungsausschuss erfolgen soll.

ad 3.) Weggemeinschaft Sattlerwiesweg, Gemeindeanteil laufende Kosten

Der Bürgermeister verliert das Ansuchen der Weggemeinschaft Sattlerwiesweg. Der Gemeindeanteil beträgt EUR 89,70.

Hierüber wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteils in Höhe von EUR 89,70 zuzustimmen.

- ad 4.) Grundbücherliche Bereinigung nach §§ 15 LiegTeilG, flächengleicher Grundstückstausch im Ausmaß von jeweils 8 m² im Bereich der Gste. Nr. 169/1 u. 169/4 (Christoph Kröll) und des Gst. Nr. 169/3 (öffentliches Gut)**

Der Bürgermeister erläutert den Vermessungsplan über Beamer. Es handelt sich um einen flächengleichen Tausch im Ausmaß von jeweils 8 m². Der Bürgermeister erwähnt, dass dieser Grundtausch bereits in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 28.10.2021 behandelt wurde und der Ausschuss dagegen grundsätzlich keine Einwände erhoben hat. Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass im Zuge der stattgefundenen Grenzverhandlung sich herausgestellt hat, dass mit diesem Grundtausch auch keine nachteiligen Auswirkungen für Nachbarn einhergehen.

Über Nachfrage von GR DI Johannes Salvenmoser, wer die Kosten für diesen Grundtausch trägt, teilt der Bürgermeister mit, dass sämtliche Kosten dieses Grundstückstausches durch Herrn Christoph Kröll übernommen werden.

Weitere Fragen erfolgen nicht.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen

- **der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 169/3, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 8 m² (Trennstück 2) zur Gp. 169/1, EZ 90035, KG Ellmau, und**
- **der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 169/4, EZ 90035, KG Ellmau, im Ausmaß von 8 m² (Trennstück 1) zur Gp. 169/3, EZ 58, KG Ellmau,**

unter der Bedingung der Übernahme sämtlicher Kosten durch Herrn Christoph Kröll zuzustimmen und die Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen und das Trennstück 1 vom Gemeingebrauch zu befreien und das Trennstück 2 zum Gemeingebrauch (Öffentliches Gut, Straßen und Wege) zu widmen.

- ad 5.) Grundbücherliche Bereinigung nach §§ 15 LiegTeilG, Bereich Gst. Nr. 428/15 (Kirchbichl 61), Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 71 m² an das öffentliche Gut Gst. Nr. 1810/3**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat über Beamer die Vermessungsurkunde, nach der eine Teilfläche im Ausmaß von 71 m² vom Gst. Nr. 428/5 an das öffentliche Gut Gst. Nr. 1810/3 abgetreten werden soll.

Der Bürgermeister verweist auf die seinerzeitige Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, die in Zusammenhang mit der damaligen Erlassung des Bebauungsplanes für das auf Gst. Nr.

428/5 mittlerweile realisierte Bauvorhaben einhergegangen ist, und mit der sich der Grundeigentümer zur Verbesserung der Straßensituation zu dieser Grundabtretung bereiterklärt hat.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen der Zuschreibung einer Teilfläche des Gst. Nr. 428/5, EZ 564, KG 83004 Ellmau, im Ausmaß von 71 m² (Trennstück 1) zum Gst. Nr. 1810/3, EZ 58, KG 83004 Ellmau, zuzustimmen und die Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen sowie das Trennstück 1 zum Gemeingebrauch (Öffentliches Gut, Straßen und Wege) zu widmen.

ad 6.) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

ad 6.1.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

Der Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 festzusetzen hat. Die Gemeindewahlbehörde muss aus mindestens 3 und höchstens 8 Beisitzern bestehen. Der Bürgermeister verweist darauf, dass bei der letzten Gemeinderatswahl der Gemeinderat die Anzahl mit „6“ Beisitzern für die Gemeindewahlbehörde festgelegt hat.

Der Bürgermeister gibt sodann einen Überblick über die mögliche Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 mit „6“ festzulegen und die Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 wie folgt aufzuteilen:

<u>Gemeinderatsparteien</u>	<u>Anzahl Beisitzer</u>	<u>Anzahl Ersatzbeisitzer</u>
ELLMAUER VOLKSLISTE	3	3
Demokraten für Ellmau, SPÖ und PARTEIFREIE	0	0
Unabhängige Bürgerliste Ellmau	2	2
Plus für Ellmau	1	1

ad 6.2.) Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in der/den Sprengel- und Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

1. Zu den Sprengelwahlbehörden:

Der Bürgermeister erläutert, dass gemäß § 14 Abs. 2 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 Sprengelwahlbehörden per lege aus 3 Beisitzern bestehen.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen gemäß § 17 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 die Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sprengelwahlbehörden wie folgt aufzuteilen:

<u>Gemeinderatsparteien</u>	<u>Anzahl Beisitzer</u>	<u>Anzahl Ersatzbeisitzer</u>
ELLMAUER VOLKSLISTE	2	2
Demokraten für Ellmau, SPÖ und PARTEIFREIE	0	0
Unabhängige Bürgerliste Ellmau	1	1
Plus für Ellmau	0	0

2. Zu den Sonderwahlbehörden:

Der Bürgermeister erläutert, dass gemäß § 15 Abs. 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 Sonderwahlbehörden per lege aus 3 Beisitzern bestehen.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:0 Stimmen gemäß § 17 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 die Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sonderwahlbehörden wie folgt aufzuteilen:

<u>Gemeinderatsparteien</u>	<u>Anzahl Beisitzer</u>	<u>Anzahl Ersatzbeisitzer</u>
ELLMAUER VOLKSLISTE	2	2
Demokraten für Ellmau, SPÖ und PARTEIFREIE	0	0
Unabhängige Bürgerliste Ellmau	1	1
Plus für Ellmau	0	0

ad 7.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 403/2, Thomas Niederstrasser jun.

[Festgehalten wird, dass GR-Ersatz Raphael Lindermayr zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erscheint und an der Sitzung teilnimmt.]

Zunächst verweist der Bürgermeister eingangs auf die Sitzungen des Raumordnungsausschusses vom 19.01.2021, 08.04.2021 und 28.10.2021, in denen sich das Gremium mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes Nr. 403/2 befasst hat.

Der Bürgermeister führt aus, dass für das durch den Grundeigentümer beabsichtigte Bauprojekt eine Baudichte von 3,65 benötigt wird. Da eine derartige Baudichte im aktuellen Raumordnungskonzept für diesen Bauplatz nicht vorgesehen ist, bedarf es der Erhöhung durch einen Bebauungsplan.

Der Bürgermeister führt aus, dass die zwischendurch zusätzlich angedachte Variante einer Umwidmung in „gemischtes Wohngebiet“ durch den Grundeigentümer nicht mehr gewünscht wird, da er eine Apartmentvermietung nicht mehr beabsichtigt. Der Grundeigentümer beabsichtigt nunmehr nur noch die Errichtung eines reinen Wohngebäudes.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass im Zuge der Beratungen durch den Ausschuss auch Verbesserungen hinsichtlich der Straßensituation gewünscht wurden. Diesbezüglich konnte man sich mit dem Grundeigentümer auf die Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 10 m² zugunsten des öffentlichen Gutes einigen. Die Grundabtretung erfolgt auf Basis der Verkehrsplanung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschuber und Einsiedler OG.

Es wird sodann durch den Bürgermeister der Entwurf des Bebauungsplans über Beamer gezeigt und erläutert.

Über Nachfrage wird durch den Bürgermeister mitgeteilt, dass das Bauvorhaben gemäß TBO errichtet werden könnte und durch den Bebauungsplan lediglich die Baudichte erhöht und gleichzeitig über eine Straßenfluchtlinie die Freihaltung der abzutretenden Straßenfläche sichergestellt wird.

Über Nachfrage von GR DI Johannes Salvenmoser teilt der Bürgermeister mit, dass vor die vorgegebene Baufluchtlinie im Wesentlichen nur untergeordnete bauliche Anlagen errichtet werden dürfen und das auch nur dann, wenn dadurch die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 31.05.2021, korr. 28.09.2021, GZl.: FF090/21, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 8.) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Arrondierung der bestehenden Sonderflächenwidmung ("Fischerhütte") im Bereich des Gst. Nr. 992/1

[Festgehalten wird, dass zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes GR-Ersatz Anton Bellinger erscheint und an der Sitzung teilnimmt.]

Der Bürgermeister erläutert dass der Baubehörde bekannt wurde, dass der Standort der sich auf Grundstück Nr. 992/1 befindlichen Fischerhütte nicht exakt mit der vorhandenen Sonderflächenwidmung deckt. Es wurde deshalb eine Arrondierung der Sonderflächenwidmung für zweckmäßig erachtet. Dafür ist nun vorgesehen, dass für die Fischerhütte ein eigenes Grundstück gebildet wird. Auf Grundlage dieses Teilungsvorschlages wurde durch den Raumplaner nunmehr die Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorbereitet. Diese Arrondierung wurde auch bereits durch den Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung vom 01.07.2021 vorberaten und hat der Ausschuss dieser Arrondierung zugestimmt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Anpassung der Flächenwidmung zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, weil dies zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Widmungssperre nicht möglich ist.

Bürgermeister-Stellvertreter Gerhard Schermer erkundigt sich, ob auch nach der Gründung der neuen Parzelle für die Fischerhütte die Zufahrt zur Wasserversorgungsanlage Sauwinkel gewährleistet ist bzw. regt er an dies im Vorhinein abzuklären und abzusichern. Der Bürgermeister gibt dazu Auskunft, dass er mit den Grundeigentümern diesbezüglich bereits im Gespräch ist.

Weitere Fragen bestehen nicht.

Es wird sodann nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vom 15.07.2021, GZl.: FF107/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Ausweisung einer neuen Sondernutzung Fischerhütte, Raumstempel S 40, im Bereich des Grundstückes Nr. 992/1.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 9.) Beschlussfassung über die Beantragung der Entlassung aus der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche betreffend eine Teilfläche im Bereich des Gst. Nr. 845/2

Der Bürgermeister erläutert, dass in der Vorbesprechung betreffend den Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit Vertretern der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht es für zweckmäßig erachtet wurde, dass die sich derzeit zwischen den Grundstücken 845/2 und 845/3 befindliche z-Fläche zur Gänze in das Gst. Nr. 845/2 verschoben wird. Die Verschiebung der z-Fläche wird durch den Raumplaner im Raumordnungskonzept entsprechend eingearbeitet. Da allerdings das Grundstück 845/2 ca. zur Hälfte als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen ist, bedarf es hier zusätzlich noch einer Freistellung einer Teilfläche von dieser Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche.

Der Bürgermeister erwähnt außerdem, dass die Verschiebung der z-Fläche mit dem Grundeigentümer abgeklärt ist.

Darüber hinaus wurde diese Vorgehensweise mit dem Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung vom 28.10.2021 vorbesprochen und hat das Gremium dagegen keine Einwände erhoben.

Sodann wird durch den Bürgermeister die Planunterlage des Raumplaners über Beamer gezeigt, aus der ersichtlich ist, welche Teilfläche von der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden soll.

Weiters gezeigt wird auch ein Ausschnitt des örtlichen Raumordnungskonzeptes, aus dem ersichtlich ist, wie die z-Fläche derzeit zwischen den beiden genannten Grundstücken liegt.

Es ergeht hierüber nachstehender Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Änderung des Regionalprogrammes für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wilder Kaiser gemäß § 10 Abs. 2 lit. b iVm. Abs. 6 TROG 2016 im Bereich des Gst. Nr. 845/2 auf Grundlage der Planunterlagen der Filzer.Freudenschuß ZT OG vom 04.10.2021, GZl.: FF134/21, zu beantragen.

[Festgehalten wird, dass die Sitzung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 20:10 Uhr zum Lüften des Sitzungssaales unterbrochen wurde.]

ad 10.) Erlassung einer Verordnung zur Gebührenanpassung für das Jahr 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an GR Gert Oberhauser, der mit seinem Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ mit der Beratung über die Gebühren- und Indexanpassungen im Vorfeld dieser Sitzung betraut war.

Die zu erhöhenden Gebühren- und Indexanpassungen werden sodann durch GR Gert Oberhauser einzelnen durchgegangen und es wird erläutert wie viele an Mehreinnahmen dadurch bewirkt werden.

Um sich eine ungefähre Vorstellung davon machen zu können, wie sich die geplanten Gebühren- und Indexanpassungen auf einen Durchschnittshaushalt auswirken, wurde durch den Finanzverwalter Nikolaus Gruber nachstehende Berechnung erstellt:

Gebührenerhöhung Musterhaushalt

Abgaben, Gebühren, Beiträge, ab 01.01.2021	Beträge alt	Beträge Neu	Musterfamilie 4 Personen	Gebühren alt	Gebühren neu
Wasserbenützungsgebühr/m ³	€ 0,89	€ 1,00	Verbrauch 160 m ³	€ 142,40	€ 160,00
Kanalbenützungsgebühr/m ³	€ 2,29	€ 2,36	Verbrauch 160 m ³	€ 366,40	€ 377,60
Müllgebühr/Kilogramm	€ 0,43	€ 0,46	170 kg/Jahr	€ 73,10	€ 78,20
Müllabfuhr - Grundgebühr/Person/Jahr	€ 16,00	€ 18,00	4 Personen	€ 64,00	€ 72,00
Hundesteuer/Hund/Jahr, sofern keine Befreiung	€ 65,00	€ 80,00	1 Hund	€ 65,00	€ 80,00
Wasserzählermiete - Zählergröße I	€ 10,00	€ 10,31	1 Wasserzähler	€ 10,00	€ 10,31
Kindergartenentgelte					
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (erstes Kind halbtags)	€ 42,00	€ 43,30	1 Kind Vormittag, 10 Monate	€ 420,00	€ 433,00
Mittagstisch	€ 3,00	€ 3,09	10 Monate Mittagstisch, 20 Essen/Monat	€ 600,00	€ 618,00
			Summen:	€ 1 740,90	€ 1 829,11
			Differenz:	€ 88,21	
			Somit Gesamt	5,07 %	Erhöhung

GR Erich Bürger bedankt sich für die Darstellung der Auswirkungen der Gebühren- und Indexanpassungen, da er eine solche Darstellung in einer der letzten Sitzungen angeregt hat.

GR-Ersatz Anton Bellinger greift die Thematik hinsichtlich der Einführung von Mindestgebühren bei Wasser- und Kanal auf. Er erachtet eine solche Regelung für zweckmäßig, um hier den vielen Leerständen von Wohnsitzen Rechnung tragen zu können. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass auch mit leerstehenden Wohnsitzen Infrastrukturkosten für die Gemeinde einhergehen bzw. die Infrastruktur auch für diese zu erhalten ist.

Es folgt sodann eine umfassende Diskussion über die Einführung von Mindestgebühren. Der Bürgermeister führt dazu aus, dass er der Einführung von Mindestgebühren grundsätzlich etwas abgewinnen kann. Jedoch muss dies im Vorhinein umfassend auch in Zusammenarbeit mit den Finanzverwaltern abgeklärt und ausgearbeitet werden. Die Erlassung einer derartigen Verordnung noch in diesem Jahr erachtet er aus genannten Gründen nicht mehr für machbar, weshalb er dafür eintritt die vorbereitete Verordnung der Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2022 nun zu beschließen diese mit 01.01.2022 in Kraft treten zu lassen. Durch den Amtsleiter wird ausgeführt, dass die Einführung einer Mindestgebührenmenge auch noch während des Kalenderjahres, beispielsweise zu Beginn der 2. Jahreshälfte, eingeführt werden könnte. Das Thema der Mindestgebührenmengen will GR-Ersatz Anton Bellinger zusammen mit GR Gert Oberhauser in den nächsten Wochen mit den Finanzverwaltern ausführlich erarbeiten.

Hinsichtlich der Anpassung der Kindergartenentgelte verweist der Amtsleiter darauf, dass es hierzu einen eigenen Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gemeinderates im Dezember geben wird.

Sodann wird durch den Gemeinderat nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende Verordnung zur Gebühren- und Indexanpassung für das Jahr 2022:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 14.05.2019, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird geändert wie folgt:

1. *Der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 3 beträgt EUR 619,50.*
2. *Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 5,30.*
3. *Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 0,90.*
4. *Die Benützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 2,36 pro m³.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 18.05.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.12.2018 und 12.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird geändert wie folgt:

1. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt EUR 480,90.*
2. *Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 beträgt EUR 3,90.*
3. *Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 22,50.*

4. Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 0,80.
5. Die Benützungsg Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 1,00 pro m³ und der landwirtschaftliche Wasserverbrauch EUR 0,20 pro m³ Wasserverbrauch.
6. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. a beträgt EUR 10,50.
7. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. b beträgt EUR 12,50.
8. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. c beträgt EUR 21,00.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 13.12.2013, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für Restmüllbehälter gemäß § 4 a) beträgt EUR 0,46 mal die entleerte Menge in Kilogramm.
2. Die Gebühr für Bioabfalltonnen Fassungsvermögen 120 l gemäß § 4 d) beträgt je Entleerung EUR 13,00.
3. Die Bestimmung des § 3 (Grundgebühr) hat fortan zu lauten:
„Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Verwendungszweck des Grundstückes, die Anzahl der Bewohner, die Anzahl der Fremdenbetten, die Anzahl der Sitzplätze. Sollten in einem Wohnobjekt keine ständigen Bewohner (ev. Wochenende etc.) sein, so wird für jede Wohneinheit mindestens ein Bewohner gleichgesetzt.“

Die Grundgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Wohneinheit und je Bewohner € 18,-- pro Jahr. Zusätzlich für jeden weiteren Bewohner € 18,-- pro Jahr;
- b) für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste die Grundgebühr nach Punkt a) und zusätzlich für jedes Fremdenbett (auch Zusatzbetten) € 8,52 pro Jahr;
- c) für Grundstücke mit Pensionen, Appartements, Ferienwohnungen, Hotels, Gastronomiebetrieben oder diesen gleichzusetzenden oder ähnlichen Betrieben zusätzlich zur Grundgebühr nach Punkt a) für jedes Fremdenbett (auch Zusatzbetten) € 8,52 pro Jahr. Für jeden Sitzplatz in öffentlichen Lokalen € 2,12 pro Jahr. Bei eindeutig auf eine Saison beschränkten Betrieben wird die Anzahl der Sitzplätze halbiert. Im Betrieb wohnende Beschäftigte werden als weitere Bewohner mit € 18,-- pro Beschäftigtem pro Jahr verrechnet;
- d) Für alle anderen Betriebe (wie Handwerksbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe, etc.) beträgt die Grundgebühr zusätzlich zu den unter Punkt a) bis c) angeführten Grundgebühren jeweils € 68,-- pro Jahr;
- e) Für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie etwa Schulen, Kindergärten, Friedhöfe, Straßenreinigung etc. entfällt die Grundgebühr;

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.“

Artikel IV

Die Hundeabgabenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 10.04.2018, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ellmau gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 80,00. Für jeden weiteren Hund beträgt sie pro Jahr EUR 160,00.
2. Die Bestimmung des § 4 (Vorschreibung) hat fortan zu lauten:
 „Die jährliche Hundesteuer wird im Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung fällig. Für nach dem 1. Oktober erworbene Hunde gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird die Hundesteuer erst zum 01.01. des Folgejahres fällig.“

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 16.04.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab EUR 150,00.
2. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand EUR 30,00.
3. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt für die Beisetzung mit Sarg EUR 350,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

ad 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Der Bürgermeister verliest das Schreiben des Tourismusverbandes Wilder Kaiser, worin sich dieser zur durch die Gemeinde teilweise gewährten Lohnkostenreduktion äußert.
Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass GR Hannes Hechenberger beim Gemeindeamt eine Anfrage eingebracht und sich danach erkundigt hat, wie viele Hundebesitzer einen zweiten, dritten, vierten, ... Hund bei der Gemeinde angemeldet haben.
Der Bürgermeister gibt dazu Auskunft wie folgt:

Anzahl Besitzer	Anzahl Hunde
134	1
17	2
1	3
1	5

- Der Bürgermeister informiert weiter darüber, dass durch GR Hannes Hechenberger in Ergänzung seiner Anfrage zu den Schülertransporten, welche bereits in der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2021 beantwortet wurde, nunmehr noch vertiefende Fragestellungen zu dieser Thematik im Gemeindeamt eingebracht wurden.

Anfrage 1:

Bin ich der richtigen Annahme, dass die Abrechnung immer Schuljahr für Schuljahr erfolgt (September – Juli)?

Antwort: Grundsätzlich ja.

Anfrage 2:

Gibt es für 2021 eine endgültige Gesamtausgabe bzw. sind Förderungen schon geflossen?

Antwort: Sie nachstehende Aufstellung.

Anfrage 3:

Sind in den Zahlen 2019/2020 € 81.042,17/€ 83.993,77 die Förderungen bereits abgezogen oder sind die angegebenen Summen immer die Gesamtkosten vom Roten Kreuz?

Antwort: Verweis auf nachstehende Aufstellung.

Anfrage 4:

Wieso ergibt sich eine größere Fördersumme zwischen 2019 und 2020? € 15.517,20 auf € 23.9991,81 (Coronazuschuss??)?

Antwort: Weil es im Jahr 2019 noch keine Landesförderung gab.

Aufstellung Schüler und Kindergartentransport

	Kindergartenjahr 2018/2019	Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartenjahr 2020/2021	Kindergartenjahr 2021/2022
Akonto Zahlung	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	Akontozahlung im Dezember 2021
Abrechnung Rotes Kreuz abzgl. Akontozahlung	55.238,70 €	59.737,87 €	66.663,93 €	Endabrechnung mit Ende Kindergartenjahr 07/2021
abzüglich Zuschuss Bund	- 15.517,20 €	- 18.324,00 €	- 13.703,60 €	Wird nach Endabrechnung des RK beim Finanzamt beantragt
abzüglich Zuschuss Land	-	- 5.667,81 €	- 7.139,23 €	Wird nach Zuerkennung des Finanzamt im Jahr 2022 beantragt

Gesamtkosten pro

Kindergartenjahr

59.721,50 €

55.746,06 €

65.821,10 €

Der Amtsleiter verweist zudem auf die komplizierte Förderrichtlinie des Bundes, die GR Hechenberger bei Bedarf gerne übermittelt wird. Darüber hinaus richtet der Amtsleiter GR Hannes Hechenberger aus, dass ihm Finanzverwalter Stefan Granegger – sollte noch Bedarf bestehen – gerne persönlich die Abrechnungs- und Fördermodalitäten erläutern würde.

- Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass in diesem Jahr kein Christbaum für den Kreisverkehr gefunden werden konnte. Es ist deshalb für die Zukunft die Idee einer alternativen Weihnachtsbeleuchtung in Form einer permanenten Installation entstanden. Die Kosten dafür würden sich nach ersten Schätzungen auf rund EUR 25.000,00 belaufen, wobei auch eine solche permanente Installation in diesem Jahr nicht mehr realisiert werden kann. Ob eine solche Installation überhaupt gewünscht wird, wird allerdings noch durch die Gemeindegremien zu diskutieren sein.

- GR Erich Bürger regt an die Gebühr in Höhe von derzeit EUR 50,00 für Falschparker vor dem alten Gemeindehaus zu reduzieren. Er glaubt, dass dann mehr Falschparker zur Entrichtung des Betrages bereit wären.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:05 Uhr.

nicht-öffentlicher Teil

ad 12.) Vertrauliches

ad 12.1.) Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 58. Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das nicht-öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021.

ad 12.2.) Weihnachtsgeld 2021

Beschluss

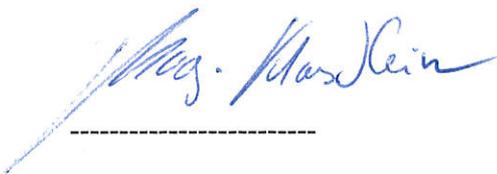
Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt der Auszahlung des Weihnachtsgeldes 2021 zuzustimmen.

ad 12.3.) Personelles (Weihnachtsgeschenk für Gemeindebedienstete 2021)

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt jedem Gemeindebediensteten im Jahr 2021 einen Einkaufsgutschein in Höhe von EUR 50,00 als Ersatz für die diesjährige Gemeindeweihnachtsfeier zukommen zu lassen.

Der Schriftführer:



Weitere GR-Mitglieder gemäß § 46 Abs 4 TGO:



Der Vorsitzende:

